

**Zweite Satzung
zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung
zur Erlangung des Grades
eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie
der Ludwig-Maximilians-Universität München für die
Katholisch-Theologische Fakultät**

Vom 2. Mai 2005



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1, Art. 83 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 26. Mai 1997 (KWMBI II S. 901), geändert durch Satzung vom 13. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung wird nach dem Wort „Alle“ das Wort „nur“ eingefügt.
2. Nach § 25 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Dissertation kann auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version auf Servern und damit in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2005, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. Februar 2005 (Nr. X/4-5e61a(3a)-10b/6 953) und der am 2. Mai 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 2. Mai 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 2. Mai 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Mai 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2005.